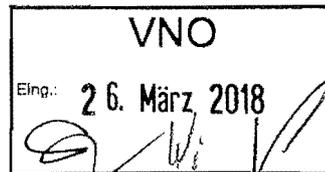


LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

DER LANDRAT

Landkreis Rotenburg (Wümme), Postfach 14 40, 27344 Rotenburg (Wümme)

Verkehrsgesellschaft Nord-Ost-
Niedersachsen
Herrn Wiesner
Inselstraße 1
21682 Stade



VNO-Haltestellenkonzept vom November 2017

hier: Stellungnahme zur Barrierefreiheit

Sehr geehrter Herr Wiesner,

vielen Dank dafür, dass Sie mich in das Verfahren einbeziehen und mir die Möglichkeit einer Stellungnahme geben.

Das Haltestellenkonzept hat die Belange der in der Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen zu berücksichtigen, sodass die vollständige Barrierefreiheit nach den anerkannten Regeln der Barrierefreiheit herzustellen ist.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass folgende Hinweise für die Herstellung der vollständigen Barrierefreiheit der Haltestellen wichtig sind:

1. Bei der Positionierung der Aufmerksamkeitsfelder (AF) ist darauf zu achten, dass sich diese in der Halteposition der Tür 1 des Busses befinden; diese AF sind in Querlage zum Blindenleitstreifen auszurichten. Sie sind nach der E DIN 18040-3 und DIN 32984 (Bodenindikatoren) zu positionieren.
2. In welcher Form wird das Blindenleitsystem außerhalb der Bushaltestelle fortgeführt? Wie wird ein Mensch mit einer Sehbehinderung an dieses System herangeführt? Und besteht eine Verbindung zu einem Fußweg oder einem Radweg?
3. Bei der Anpassung der Haltestellen an das Umfeld darf das Längsgefälle maximal 6% betragen.
4. Die Bushaltestellen, innerorts und außerorts, sind nach der EN DIN 13201 auszuleuchten.

**DER
BEHINDERTENBEAUFTRAGTE**

Hans-Hermann Mahnken

Sprechzeiten:
Montags – Freitags nach Vereinbarung

E-Mail:
Behindertenbeauftragter@lk-row.de

Telefon:
04261 / 983 - 6137 Telefon
04261 / 983 - 886137 Fax

Mein Zeichen:

Bitte stets mit angeben!

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Zeven, 23.03.2018



Dienstgebäude:
Kreishaus
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

Telefon: 04261 / 983-0
Telefax: 04261 / 983-2599
E-Mail: info@Lk-row.de
Internet: www.landkreis-row.de

- Bei den Fahrradabstellbügeln ist darauf zu achten, dass sie für Blinde nicht zum Hindernis werden. Sie müssen mit Aufmerksamkeitsfeldern (AF = Noppe nach DIN 32984) versehen werden oder unterhalb der Fahrradabstellbügel muss eine zusätzliche Taskleiste in einer Höhe von 10 cm angebracht werden, so dass ein Gegenlaufen verhindert wird.

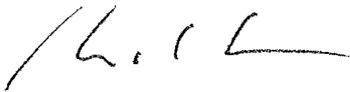
Dies alles ist unter Berücksichtigung der folgenden Normen anzuwenden:

RASt 06 (2006) Richtlinie für Anlage von Stadtstraßen
DIN 18040-3 (2014-12) Barrierefreies Bauen Teil 3 öffentlicher Verkehrsraum
DIN 35984 (2011-10) Bodenindikatoren im öffentlichen Raum
DIN 32975 (2009-12) Gestaltung visueller Information im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung
EN DIN 13201 (2016-11) Straßenbeleuchtung

Unser gemeinsames Ziel sollte sein, für den Großteil der Bushaltestellen im Landkreis Rotenburg (Wümme) bis zum 01.01.2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen.

Die Grundlage meiner Stellungnahme sind das Behinderten-Gleichstellungsgesetz (BGG), das Niedersächsische Behinderten-Gleichstellungsgesetz (NBGG) und das (PBefG) Personenbeförderungsgesetz.

Mit freundlichem Gruß



(Mahnken)
Behindertenbeauftragter